

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt im gesamten Klinikbereich incl. der Außenanlagen gleichermaßen für Patienten, Angehörige, Besucher, externe Dienstleister und Mitarbeiter.
- (2) Mit Aufnahme in die Dörenberg-Klinik erkennen die Patienten diese Hausordnung an. Für Besucher wird die Hausordnung mit Betreten des Klinikgeländes verbindlich. Beschäftigten und Auszubildenden der Dörenberg-Klinik wird diese Hausordnung über das Intranet der Dörenberg-Klinik zur Verfügung gestellt.

§ 2 Präambel

Der Aufenthalt in der Klinik fördert zum Wohle des Patienten in besonderem Maße Rücksichtnahme und Verständnis. Die vorliegende, durch die Geschäftsführung der Dörenberg-Klinik erlassene Hausordnung, soll das einvernehmliche Zusammenleben in der Klinik vereinfachen.

§ 3 Allgemeines Verhalten

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen, Sachwerten und der Krankenversorgung ausgeschlossen ist. Insbesondere ist in allen Bereichen der Klinik größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (2) Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Klinikbetriebes ergehenden Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Hygiene stellt einen wesentlichen Aspekt dar. Die hygienischen Vorgaben, entsprechend des Hygienehandbuchs sowie der Aushänge, sind einzuhalten. Ebenso ist in allen Bereichen auf größtmögliche, optische Sauberkeit zu achten. Auffälligkeiten sollen weitergeleitet werden.
- (4) Das Mitbringen von Haustieren ist im gesamten Klinikbereich (einschließlich der Grün-, Park- und Verkehrsflächen) untersagt.
- (5) Das Rauchen für Patienten ist ausschließlich außerhalb der Klinik im Raucherpavillon, für Mitarbeiter im Raucherbereich hinter dem Ausgang Liegandanfahrt gestattet. Im gesamten Gebäude einschließlich der Zimmer und Balkone sowie auf dem übrigen Gelände der Dörenberg-Klinik herrscht Rauchverbot. Dies bezieht sich sowohl auf den Konsum von Zigaretten, als auch von Zigarren, E-Zigaretten, Vapes, Pfeifen, Sisha-Pfeifen oder ähnlichem. Das Konsumieren von Cannabis ist in sämtlichen Räumlichkeiten, auf dem gesamten Gelände der Klinik, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, ausdrücklich untersagt.
- (6) Für Mitarbeiter der Dörenberg-Klinik sowie für alle Auftragnehmer der Dörenberg-Klinik gilt auf dem gesamten Klinikgelände ein striktes Alkoholverbot. Unter Alkoholeinfluss stehende Personen werden vom Klinikgelände verwiesen. Patienten kann der moderate Alkoholkonsum nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt erlaubt sein. Angehörigen, Besuchern und Gästen ist der moderate Alkoholkonsum im Kioskbereich erlaubt.
- (7) Klinikbereiche, die nur dem Klinikpersonal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nur aus begründetem Anlass und nach vorheriger Genehmigung betreten werden.
- (8) Patienten, Angehörige, Besucher, externe Dienstleister und Mitarbeiter haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 4 Besondere Bestimmungen für Patienten und Besucher

- (1) Es dürfen nur die von Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden. Die Dauermedikation, die nicht im Zusammenhang mit dem Klinikaufenthalt steht, ist davon nicht betroffen.
- (2) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z. B. bei Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art müssen im Essgeschirr verbleiben und dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- (3) Die Nachtruhe beginnt um 22.30 Uhr mit dem Abschließen der Eingangstüren. Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen. Bis dahin können sich Patienten und Angehörige in den Aufenthaltsbereichen und Terrasse aufhalten. Zu gesonderten Anlässen (Jahreswechsel, Dorffeste etc.) werden die Ausgangszeiten verlängert. Hierüber werden die Patienten im Einzelfall informiert.
- (4) Beim Aufenthalt außerhalb der Patientenzimmer ist Überbekleidung (z. B. Bademantel) zu tragen. Beim Aufenthalt im Außenbereich der Klinik sollte festes Schuhwerk getragen werden.
- (5) Krankenbesuche sind grundsätzlich zu jeder Tageszeit möglich, Einschränkungen können vom zuständigen Arzt oder aus organisatorischen Gründen für die gesamte Klinik angeordnet werden. Besucher werden gebeten, die Nachtruhezeiten sowie die Diagnostik- und Therapietermine der Patienten zu respektieren.
- (6) Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten vorliegen, dürfen die Klinik nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden. Aufgrund besonderer Umstände kann ein Betreten ganz oder zeitweise oder für bestimmte Personen untersagt werden.
- (7) In Infektionsbereichen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen des Zimmers tragen.
- (8) Kinder unter 14 Jahren sollten Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

§ 5 Benutzung der Klinikeinrichtungen, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

- (1) Jeder hat sich bei der Benutzung der Klinikanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Krankenversorgung, die Sicherheit und Ordnung des Klinikbetriebs, die Rücksicht auf andere und ihre eigene Sicherheit gebieten. Soweit die Nutzung privater Geräte im Rahmen der Hausordnung gestattet ist, gilt dies in gleicher Weise. In jedem Fall ist den Anweisungen des Klinikpersonals Folge zu leisten.
- (2) Auf schonende und pflegliche Behandlung aller Räume, Einrichtungen und Gegenstände in der Klinik ist zu achten. Insbesondere ist es Patienten nicht gestattet, Gegenstände in der Klinik umzustellen, auszuwechseln oder in andere Bereiche der Klinik oder außer Haus mitzunehmen.
- (3) Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen von Gebäude, Einrichtungen und Gerätschaften richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Besuchern ist die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet. Patienten dürfen diese nach fachlicher Einweisung durch Mitarbeiter der Dörenberg-Klinik nutzen.
- (5) Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte (z. B. Heizgeräte, Kochplatten, Wasserkocher, Klimageräte usw.) ist den Patienten nicht erlaubt; gestattet sind lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparate, Fön) und das Aufladen von Mobiltelefonen. Mitarbeiter dürfen private elektrische Geräte nur unter bestimmten Voraussetzungen am Arbeitsplatz nutzen. Die Vorgaben hierzu sind der Verfahrensanweisung Arbeits- und Gesundheitsschutz zu entnehmen.
- (6) Die Benutzung privater Wiedergabegeräte für Musik, Filme oder Ähnliches ist nur mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist in der Klinik nicht gestattet. Die Benutzung der Fernsehgeräte der Klinik ist nur unter Rücksichtnahme auf die Mitpatienten möglich. Die Klinikverwaltung hat bei Bedarf das Recht zur Abschaltung des Fernsehgerätes.
- (7) In öffentlichen Bereichen, Zimmern und auf den peripheren Stationen ist die Nutzung von Funktelefonen (Handy) unter Rücksichtnahme auf andere Patienten in moderatem Umfang erlaubt.
- (8) Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops) ist nach Rücksprache erlaubt. Für den Zugang zum Internet stehen im Kioskbereich krankenhauseigene Computer zur Verfügung. Die Internetnutzung ist kostenfrei. Ein WLAN steht den Patienten im Bereich der Eingangshalle kostenfrei zur Verfügung.
- (9) Feuer und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind aus Brandschutzgründen verboten. Alle Zimmer sind mit Rauchmeldern versehen, die bei Demontage Alarm geben.
- (10) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (nicht gestattet ist z. B. das Unterkeilen von Brandschutz- und Außentüren, oder das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen).
- (11) Anordnungen der Feuerwehr, Polizei und externer Rettungskräfte, sowie der Geschäftsführung, der Klinikleitung und der von diesen beauftragten Personen, die die Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen überwachen, ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere dürfen Abwehrmaßnahmen bei Feuer und Notstand nicht behindert werden.
- (12) Aus Sicherheitsgründen sind in verschiedenen Bereichen unseres Hauses Videoüberwachungen installiert. Sie dienen dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern und Sachgütern. Die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und Arbeitsrecht werden umgesetzt.

§ 6 Post und Telefon

- (1) Die für Patienten eingehende Post wird unverzüglich zugestellt. Wert- und Einschreibebriefe werden durch die Mitarbeiter der Rezeption gegen Quittieren im Postbuch ausgehändigt. Ausgehende Post können Patienten und Besucher ausreichend frankiert an der Rezeption zum Versand abgeben.
- (2) Diensttelefone stehen grundsätzlich nur dem Krankenhauspersonal zur Verfügung.

§ 7 Straßenverkehr auf dem Klinikgelände, Parkmöglichkeiten

- (1) Auf dem Gelände der Dörenberg-Klinik gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (2) Falsch parkende Fahrzeuge, die Feuerwehrzuwegungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Gleiches gilt für nicht innerhalb der markierten Flächen parkende Fahrzeuge.

§ 8 Kommerzielle und politische Betätigung

- (1) Jegliche kommerzielle Betätigung in der Klinik und auf dem Klinikgelände bedarf der Erlaubnis der Geschäftsführung.
- (2) Betteln, Durchführung von Straßensammlungen sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift (z. B. Wahlplakate; parteipolitische Handzettel) sind auf dem gesamten Klinikgelände einschließlich der Grün- und Verkehrsflächen und der Parkplätze grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln bedürfen auf dem gesamten Klinikgelände einschließlich der Grün- und Verkehrsflächen und der Parkplätze der Genehmigung der Geschäftsführung.

§ 9 Lob, Anregungen und Beschwerden

- (1) Patienten und Angehörige können sich jederzeit mit Lob, Wünschen, Anregungen oder Beschwerden mündlich oder schriftlich an alle Mitarbeiter der Klinik wenden. Die Dörenberg-Klinik begrüßt grundsätzlich jegliche Rückmeldung zu den angebotenen Leistungen und arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Angebote.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von den Beschäftigten der Dörenberg-Klinik und/oder beauftragten Dritten (z. B. Sicherheitsdienst) ausgeübt. Über die Aussprache eines Hausverbotes entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Klinikleitung (Chefärzte, Pflegedienstleitung).
- (2) Ausnahmen von dieser Hausordnung kann die Geschäftsführung der Dörenberg-Klinik erteilen.

§ 11 Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen

- (1) Die Klinik ist kein öffentlicher sondern ein geschützter und ein beschützender Raum. Daher ist es verboten, Patienten ohne deren vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen.
- (2) Das Anfertigen von Fotos oder Filmen sowie von (reinen) Tonaufnahmen von Personen ist Patienten, deren Angehörigen sowie jeglichen sich im Klinikgebäude bzw. auf dem Klinikgelände aufhaltenden dritten Personen untersagt. Hiervon ausgenommen sind Aufnahmen, die ausschließlich zu privaten Zwecken mit Einverständnis der jeweils aufgenommen Person(en) - hierin eingeschlossen ist ausdrücklich auch das Klinikpersonal - angefertigt werden.
- (3) In der Klinik und auf dem Klinikgelände angefertigte Foto-, Video- oder Tonaufnahmen, die die Klinik als Institut erkennen lassen und zur Veröffentlichung vorgesehen sind, bedürfen der entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung sowie der sich hierauf beziehenden Einwilligung der betroffenen Person(en). Dies gilt ausdrücklich und insbesondere für die Veröffentlichung in sogenannten Sozialen Medien/ Netzwerken (Facebook, Twitter, Youtube, Instagram etc.).
- (4) Vertreter der Presse benötigen für das Betreten der Klinik und das dortige Verweilen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine vorherige Genehmigung der Geschäftsführung. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer genehmigten Tätigkeit auf dem Klinikgelände an einen Patienten, Besucher oder Mitarbeiter wenden, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.

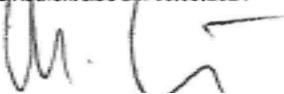
§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten, sofern medizinische vertretbar, entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus der Klinik verwiesen und ggf. Hausverbot durch die Dörenberg-Klinik erteilt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, die Klinik oder das Klinikgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Klinikeigentum, bleibt vorbehalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 30.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden frühere Einzelerlässe und Hausordnungen außer Kraft gesetzt.

Bad Iburg am 30.07.2024



Prof. Dr. Michael Böckelmann
Geschäftsführer

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist